



28.2.2014

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1268/2010, eingereicht von Cristóbal Aguado Laza, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen des Landwirtschaftsverbandes „Asociación Valenciana de Agricultores ASAJA“, zu Pflanzenschutzmitteln, Schädlingen und Pflanzenkrankheiten

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petenten fordern, dass die Pflanzenschutzmittel, die vor dem geplanten Inkrafttreten strengerer Regelungen zur Pflanzengesundheit auf Beschluss der EU hin vom Markt genommen wurden, wieder in die Verordnung aufgenommen werden. Diese Mittel seien wichtig für die Bekämpfung von neu vorkommenden Schädlingen innerhalb der EU. Gleichzeitig müssten die Bestimmungen über die Einfuhr von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs aus Drittländern verschärft und der in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegte Grundsatz der Einfuhrtoleranzen außer Kraft gesetzt werden. EU-weit sollten für alle Handelsunternehmen und Erzeuger dieselben Vorschriften gelten, damit alle pflanzlichen Erzeugnisse unabhängig von ihrer Herkunft denselben Grenzwerten für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln unterliegen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 21. Januar 2011. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 18. Juli 2011

In der Petition werden drei unterschiedliche Sachverhalte angesprochen, von denen jeder spezifischen EU-Rechtsvorschriften oder gemeinsamen Verfahren unterworfen ist. Daher schlägt die Kommission vor, jeden Sachverhalt einzeln anzugehen.

a) Ausweitung des beschleunigten Verfahrens für die Zulassung von Pflanzenschutzwirkstoffen

Der Petent bezieht sich auf Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die aufgrund eines Beschlusses der Kommission nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurden. Diese Wirkstoffe wurden im Rahmen des in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates genannten Arbeitsprogramms bewertet, das im Juli 1993 eingeführt wurde, um die auf dem Markt der Mitgliedstaaten vorhandenen Wirkstoffe gemäß den EU-Normen zu überprüfen. Im Anschluss an dieses Überprüfungsprogramm wurden mehr als 300 Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen. Gemäß der Richtlinie müssen die Genehmigung von Wirkstoffen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die diese Stoffe enthalten, ein hohes Schutzniveau gewährleisten. Daher wurden diese Wirkstoffe entsprechend den Bestimmungen in Anhang II und Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG geprüft und in Einklang mit der Risikobewertung gemäß den Kriterien in Anhang VI derselben Richtlinie genehmigt. Ihr Einsatz in Pflanzenschutzmitteln kann als sicher für Mensch, Tier und Umwelt betrachtet werden. Ein weiterer Aspekt des Beschlussfassungsprozesses besteht darin, im Rahmen des Möglichen dafür Sorge zu tragen, dass z. B. unter dem Gesichtspunkt des Resistenzmanagements ein breites Spektrum an unterschiedlichen Wirkstoffen zur Verfügung steht.

Im Anschluss an den von der Kommission gemäß der Richtlinie 91/414/EWG vorgelegten Fortschrittsbericht forderten das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 30. Mai 2002 und der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2001 die Kommission auf, die Richtlinie 91/414/EWG zu überarbeiten, und gaben eine Reihe von Aspekten an, die von der Kommission zu berücksichtigen sind. Die Richtlinie wird nunmehr aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ersetzt, die ab 14. Juni 2011 in allen Mitgliedstaaten gelten wird. In dieser Verordnung wurden die Schlussfolgerungen des Europäischen Parlaments, die Erfahrungen aus der Anwendung der Richtlinie 91/414/EWG sowie jüngste wissenschaftliche und technische Fortschritte berücksichtigt.

Um sicherzustellen, dass die Diversifizierung von Landwirtschaft und Gartenbau nicht durch die mangelnde Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln behindert wird, wurden in der Verordnung spezifische Regeln für geringfügige Verwendungen festgelegt. In diesem Zusammenhang legt die Kommission gemäß Artikel 51 Absatz 9 dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 14. Dezember 2011 einen Bericht über die Einrichtung eines europäischen Fonds für geringfügige Verwendungen vor, dem erforderlichenfalls ein Legislativvorschlag beigefügt wird. Der Begriff „geringfügige Verwendung“ steht hier für die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Kulturpflanzen (i) mit geringer Verbreitung im betreffenden Mitgliedstaat oder (ii) mit großer Verbreitung, wenn eine außergewöhnliche Notwendigkeit des Pflanzenschutzes besteht.

Die Petenten fordern die sofortige Ausweitung des beschleunigten Verfahrens auf alle neu eingestufteten Wirkstoffe, d. h. jene, die aufgrund eines Beschlusses der Kommission vom Markt genommen wurden und für die derzeit neue Aufnahmeanträge gestellt werden.

Der Geltungsbereich und die Bedingungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind in der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission klar festgelegt. Dort heißt es:

„Sofern ein Stoff der zweiten, dritten oder vierten Stufe Gegenstand einer Entscheidung zur Nichtaufnahme in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG war und der Entwurf eines Bewertungsberichts erstellt wurde, kann jede Person, die als Antragsteller an dem Verfahren beteiligt war, das zu der Entscheidung geführt hat, oder jede andere Person, die den ursprünglichen Antragsteller mit dessen Zustimmung für die Zwecke dieser Verordnung ersetzt, einen Antrag nach Maßgabe des beschleunigten Verfahrens gemäß der Artikel 14 bis 19 dieser Verordnung stellen. Ein solcher Antrag ist für Stoffe der dritten und vierten Stufe innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung der Entscheidung über die Nichtaufnahme und für Stoffe der zweiten Stufe innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung zu stellen.“

Das vorgenannte beschleunigte Verfahren betrifft 74 Wirkstoffe. Es wird auf zehn Wirkstoffe angewandt, die in der zweiten Stufe des Überprüfungsprogramms nicht vorkamen, sowie auf 64 Wirkstoffe, die im Verlauf der dritten Stufe (49 Stoffe; alle aufgelistet im Beschluss 2008/934/EG der Kommission) und der vierten Stufe (15 Stoffe; alle aufgelistet im Beschluss 2008/941/EG der Kommission) des Überprüfungsprogramms freiwillig zurückgenommen wurden. Einen Überblick über diese Wirkstoffe bietet das überarbeitete Dokument SANCO 01896/2008 vom 21. Januar 2011¹ (Resubmission of Applications for Inclusion of Active Substances not Included in Annex I to Directive 91/414/EEC – Vorlage der Anträge auf Aufnahme von Wirkstoffen, die nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt sind).

Das beschleunigte Verfahren wurde so ausgelegt, dass die Kommission auf der Grundlage eines aktualisierten Dossiers einen Beschluss fassen kann, bevor die Frist abläuft, bis zu der die Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen zurücknehmen müssen, um den Entscheidungen zur Nichtaufnahme zu entsprechen.

Um den Abschluss der Überprüfung dieser Stoffe zu ermöglichen, wurde die Frist für die Rücknahme der sie betreffenden Zulassungen durch die Mitgliedstaaten durch die Verordnung (EU) Nr. 741/2010 vom 31. Dezember 2010 auf den 31. Dezember 2011 verlegt.

Schlussfolgerung

Bei der Überprüfung von Wirkstoffen muss ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gewährleistet werden, und zugleich ist, wann immer möglich, die Verfügbarkeit eines breiten Spektrums verschiedener Wirkstoffe zu sichern. Auf alle Wirkstoffe, die im Rahmen des in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates genannten Arbeitsprogramms bewertet wurden, wurden daher Bestimmungen und Kriterien der EU angewandt. Das beschleunigte Verfahren war nur auf eine begrenzte Anzahl von Stoffen anwendbar, die die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 erfüllten. Allerdings wurden feste Fristen für die verschiedenen Verfahrensstufen festgelegt, um die Zulassung von Wirkstoffen zu beschleunigen. Hierzu wurde nach umfangreichen Diskussionen mit allen betroffenen Parteien die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erlassen. Die EU steht den Problemen der Landwirte nicht gleichgültig gegenüber. Daher enthält die Verordnung besondere Bestimmungen zur geringfügigen Verwendung, mit denen

¹ http://ec.europa.eu/food/plant/protection/evaluation/resubmission_table_rev08062009.pdf.

sichergestellt werden soll, dass die Diversifizierung von Landwirtschaft und Gartenbau nicht durch mangelnde Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln behindert wird.

Zulassungsinhaber, mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten befasste amtliche oder wissenschaftliche Stellen, landwirtschaftliche Berufsorganisationen oder berufliche Verwender können diesbezüglich beantragen, dass der Geltungsbereich der Zulassung eines in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits genehmigten Pflanzenschutzmittels auf geringfügige Verwendungen ausgeweitet wird, die darin noch nicht erfasst sind. Entsprechend diesen Bestimmungen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 14. Dezember 2011 außerdem einen Bericht über die Einrichtung eines europäischen Fonds für geringfügige Verwendungen vor.

b) Ausweitung von Pflanzengesundheitskontrollen in der Europäischen Union hinsichtlich Seuchen und Krankheiten aus Drittstaaten

Die Pflanzenschutzregelung der Union einschließlich phytosanitärer Einfuhrbestimmungen basiert auf der Richtlinie 2000/29/EG des Rates. Im Jahr 2008 hat die Kommission angesichts der zahlreichen neuen Herausforderungen (z. B. Globalisierung des Handels, Veränderungen im Handelsgefüge und Entstehung neuer Geschäftsbereiche) entschieden, dass die Pflanzenschutzregelung einer Überprüfung unterzogen werden muss. Diese fand zwischen 2009 und 2010 statt und führte zu dem Beschluss, die Pflanzenschutzvorschriften der EU zu überarbeiten und zu aktualisieren. Dabei wurden Interessengruppen weitgehend einbezogen. Zu den zu überarbeitenden Teilen gehören die Einfuhrregelungen, wobei besondere Aufmerksamkeit hochriskanten Geschäften (insbesondere Geschäften mit Pflanzen zum Anpflanzen/Pflanzenvermehrungsmaterial und neuen Geschäften) zu widmen ist. Die überarbeitete Pflanzenschutzregelung sollte unter anderem wirksamer dem Einschleppen von Pflanzenseuchen aus Drittstaaten vorbeugen, indem z. B. schneller auf auftretende Risiken reagiert wird. Die Legislativvorschläge der Kommission sind für 2012 vorgesehen. Den Petenten wird für umfassende Informationen zur Überarbeitung der Pflanzenschutzregelung die Internetseite der Kommission (http://ec.europa.eu/food/plant/strategy/index_en.htm) empfohlen.

Schlussfolgerung

Die Kommission überarbeitet und aktualisiert derzeit die Pflanzenschutzvorschriften der EU einschließlich der Einfuhrregelungen. Die Legislativvorschläge der Kommission sind für 2012 vorgesehen. Den Petenten wird die Teilnahme an diesem Prozess empfohlen. Für die Kommission stellt die Einbeziehung von Interessengruppen im Bereich des Pflanzenschutzrechts ein zentrales Element der Überprüfung und der Verträglichkeitsprüfung dar.

c) Abschaffung des Grundsatzes der „Einfuhrtoleranzen“ in Bezug auf Pflanzenschutzmittelrückstände bei Einfuhren aus Drittstaaten

Der Rückgriff auf den Grundsatz der „Einfuhrtoleranzen“ (d. h. des Rückstandshöchstgehalts (MRL) für eingeführte Produkte) ist durch das internationale Handelsrecht bedingt. Die EU muss internationalen Verpflichtungen nachkommen, die es ihr nicht erlauben, Einfuhren von mit Pestiziden behandelten Waren zu verweigern, sofern nicht ein guter Grund dafür besteht,

z. B. wenn die Menge der noch immer auf den Waren vorhandenen Rückstände ein für EU-Verbraucher unsicheres Niveau erreicht. Bei dieser Verpflichtung spielt es keine Rolle, ob das Pestizid auch in der EU eingesetzt wird oder nicht. Daher besteht für die EU kein Grund, auf die Festsetzung eines Rückstandshöchstgehalts für Pestizide auf eingeführten Waren zu verzichten. Die Festsetzung eines MRL ist nur über die Vorlage eines umfassenden Dossiers möglich, das streng nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewertet wird. Fällt das Ergebnis dieser Auswertung positiv aus, entscheidet die EU, bis zu welchem Grad der Einsatz von Pestiziden für die Verbraucher sicher ist. Zugleich ermöglicht dieser Grundsatz, der gleichermaßen von den Handelspartnern der EU angewandt wird, auch die Ausfuhr von Agrarprodukten aus der EU in sämtliche Drittstaaten, sofern sie für die Verbraucher in diesen Staaten sicher sind. Gleichermaßen wird die Einfuhr von Agrarprodukten aus Drittstaaten in die EU ermöglicht, wenn die Sicherheit der Verbraucher in der EU gewährleistet ist. Würden die EU und ihre Handelspartner keinen derartigen Grundsatz anwenden, könnten zum Beispiel spanische Weinhersteller keinen Wein mehr in Länder wie die USA und Japan ausführen, in denen einige der in Spanien rechtmäßig eingesetzten Pestizide nicht zugelassen sind.

Es trifft zu, dass mehrere Pestizide, die in Drittstaaten zum Einsatz kommen, in der EU nicht zugelassen sind. In vielen Fällen liegt der Grund dafür nicht im Verbraucherschutz. So kann die Vermarktung wirtschaftlich unrentabel sein, sodass der Hersteller nicht bereit ist, die Kosten einer EU-weiten Zulassung zu tragen. In anderen Fällen wiederum werden andere Pestizide benötigt, um Seuchen zu bekämpfen, die in der EU nicht auftreten, oder um Pflanzen zu behandeln, die in der EU nicht angebaut werden. In solchen Fällen können behandelte Produkte nach Festlegung einer Einfuhrtoleranz in die EU eingeführt werden. Eine Einfuhrtoleranz wird erst festgelegt, nachdem ein Dossier vorgelegt und von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ausgewertet wurde, und zwar mit dem Nachweis, dass die Rückstände kein Risiko für die Verbraucher darstellen. Falls diese Rückstände für keine der Verbrauchergruppen in der EU als sicher gelten, wird keine Einfuhrtoleranz gewährt.

Schlussfolgerung

Die Abschaffung des Grundsatzes der „Einfuhrtoleranzen“ liegt weder im Interesse der EU-Landwirte noch scheint sie angesichts unserer internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Machbaren zu liegen. Daher rät die Kommission davon ab, diesen Grundsatz aufzugeben.

4. Antwort der Kommission, eingegangen am 28. August 2013

Ausgehend von den zuletzt erhaltenen Informationen kann die Kommission aktuelle Auskünfte zum zweiten Sachverhalt der Petition (Ausweitung von Pflanzengesundheitskontrollen in der Europäischen Union hinsichtlich Seuchen und Krankheiten aus Drittstaaten) erteilen.

Was die beiden anderen Elemente der Petition, nämlich die Zulassung von Pflanzenschutzwirkstoffen (Teil I) und die Frage der Gegenseitigkeit (Teil III), anbelangt, so können die schriftliche Antwort der Kommission vom 18. Juli 2011 und ihre in der Sitzung

des Petitionsausschusses vom 8. Mai 2012 erteilte Auskunft nach wie vor als umfassend und aktuell angesehen werden.

Im Anschluss an die Auswertung (2009–2010) und die Überprüfung (2010–2011) des EU-Pflanzenschutzrechts durch die Kommission wurde ein Legislativvorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen erarbeitet, der am 6. Mai 2013 angenommen wurde (KOM(2013) 267 endgültig).

Die vorgeschlagene Verordnung soll neue Instrumente für einen erhöhten Schutz vor Schädlingen, die mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittstaaten neu in die Union eingeschleppt wurden, in Verbindung mit neuen Maßnahmen zur Früherkennung und unverzüglichen Tilgung dieser neuen Schädlinge nach einem Befall bieten. Dazu müssen die Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet Pflichterhebungen zum Befall durch geregelte Schädlinge durchführen und klare Regeln für die Schädlingstilgung festlegen. Die Union wird den Mitgliedstaaten für die Durchführung dieser Erhebungen und den betroffenen Unternehmern für den Wertverlust aufgrund des durch die Schädlingstilgung vernichteten Pflanzenmaterials finanzielle Unterstützung gewähren.

Ferner ist vorgesehen, die Pflanzenschutzregelung in Bezug auf die Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb der Union zu modernisieren, was zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands und einer Senkung der Kosten für Unternehmer führen wird.

Den Petenten wird für umfassende Informationen über den Legislativvorschlag und die begleitenden Folgenabschätzung die Internetseite der Kommission (http://ec.europa.eu/food/plant/plant_health_biosafety/rules/index_en.htm) empfohlen.

5. Antwort der Kommission, eingegangen am 28. Februar 2014

Zusätzlich zu den bereits übermittelten, diese Petition betreffenden Informationen werden neue Erkenntnisse zu den Fragen hinsichtlich Pflanzenschutzmittel, die in der Sitzung des Petitionsausschusses vom 5. Dezember 2013 gestellt wurden und sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen (MRL) beziehen, vorgelegt.

Teil I: Pflanzenschutzmittel

Geringfügige Verwendungen:

Gemäß Artikel 51 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009¹ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die mögliche Einrichtung eines europäischen Fonds für geringfügige Verwendungen vorlegen.

¹ ABl. L 309 vom 24.11.2009.

Die Frist für die Vorlage lief im Dezember 2011 ab. Letztlich wurde diese jedoch aufgrund von langwierigen Konsultationen mit anderen Dienststellen der Kommission und von anderen übergeordneten Prioritäten verschoben. Die Kommission wird den Bericht über geringfügige Verwendungen aller Voraussicht nach im Februar 2014 annehmen.

In dem Bericht über geringfügige Verwendungen ist die Schaffung einer unabhängigen Koordinierungseinrichtung („Technisches Sekretariat“) für geringfügige Verwendungen vorgesehen, die zum Teil von der Kommission finanziert wird. Die wichtigsten Ziele dieser Einrichtung bestehen im Informationsaustausch und in der Koordinierung der Tätigkeiten im Bereich der geringfügigen Verwendung zwischen den Mitgliedstaaten und Interessenträgern sowie in der Förderung der Harmonisierung.

Zusätzlich zu der vorgeschlagenen Koordinierungseinrichtung für geringfügige Verwendungen wird die Kommission ein ERA-NET-Projekt zur Förderung des integralen Pflanzenschutzes unter besonderer Berücksichtigung der geringfügigen Verwendungen (IPM ERA-NET) unterstützen. ERA-NET-Vorhaben sind Instrumente zur Forschungskoordination, die den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre nationalen Forschungstätigkeiten zu koordinieren und letztlich gemeinsame Projekte zu finanzieren. Einige wichtige erwartete Ergebnisse bestehen darin, die laufenden Forschungstätigkeiten zu veranschaulichen, die Koordinierung sicherzustellen und die Überschneidung nationaler und europäischer Fördermittel zu verringern.

Eine Koordinierung zwischen IPM ERA-NET und der vorgeschlagenen Koordinierungseinrichtung ist erforderlich und wird letztlich zur Lösung künftiger Probleme hinsichtlich geringfügiger Verwendungen beitragen.

Wirkstoffverfügbarkeit:

Es ist hervorzuheben, dass derzeit circa 450 Wirkstoffe zugelassen sind. Seit der Einreichung der Petition hat die Kommission den Rückstau bei der Bearbeitung der Anträge auf Zulassung erfolgreich abgebaut und folglich eine Reihe von neuen Wirkstoffen genehmigt.

Um die Koordinierung und Überwachung von Zulassungen in Notfällen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu verbessern, hat die Kommission ein Arbeitsdokument zu Notfallsituationen ausgearbeitet (SANCO/10087/2013). In diesem Dokument wird das Verfahren, das die Mitgliedstaaten bei der Erteilung einer solchen Zulassung gemäß Artikel 53 anwenden müssen, und die Verwendung eines Zustellungsformblattes, das für die nötige Transparenz und Klarheit sorgt, festgelegt.

Durch die Einführung des Arbeitsdokuments wurde die Harmonisierung der Erteilung von Zulassungen in Notfällen zwischen den Mitgliedstaaten gesteigert und die Berichterstattung an die Kommission verbessert. Die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Mitteilungen über die Zulassungen in Notfällen werden regelmäßig von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.

Jedoch ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Integrität des Zulassungssystems wahren. Insbesondere sollten Zulassungen in Notfällen nicht als laufende Alternative zu Ausweitungen der Verwendung oder anderen Formen der regulären Zulassung erteilt werden.

Wie oben erwähnt, arbeitet die Kommission derzeit Lösungsvorschläge zur

Wirkstoffverfügbarkeit, insbesondere für geringfügige Verwendungen aus. Diesbezüglich ist sich die Kommission darüber im Klaren, dass mangelnde Pflanzenschutzlösungen negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und die Umwelt haben können, da dies zur illegalen Nutzung von Pflanzenschutzmitteln führen kann. Zudem sollte die Landwirtschaft der EU wettbewerbsfähig bleiben.

Teil II: Pflanzenschutz

Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln:

In Bezug auf die in der Petition angesprochenen phytosanitären Einfuhrbestimmungen und die Umsetzung einer Begrenzung des Marktzugangs für Produkte aus Drittländern, ähnlich wie diejenige, die in Drittländern für EU-Produkte besteht, *[scheint sich der Verweis auf Teil III sowie auf die Gegenseitigkeit als Fehler herauszustellen. Im einschlägigen Teil (Teil II) der Petition wird offenbar nicht die Gegenseitigkeit gegenüber Drittländern in Bezug auf die Einfuhrbestimmungen gefordert, sondern die Anwendung von Bestimmungen, die an diejenigen, die in einigen Drittländern hinsichtlich Einfuhrorten, Kontrollen, Registrierungen von Parzellen, etc. bestehen, angelehnt sind]*. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass phytosanitäre Einfuhrbegrenzungen ausschließlich auf erkannten Risiken im Sinne des WTO-Abkommens über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen gründen dürfen. Die Kommission beobachtet die Entwicklung der die Einfuhr betreffenden Beanstandungen und kann, falls gerechtfertigt, Einfuhrbegrenzungen einführen. Dies traf kürzlich auf die Einfuhr von Zitrusfrüchten aus Südafrika zu. Aufgrund mehrerer Beanstandungen wurden mit dem Beschluss 2013/754/EU der Kommission einige zusätzliche Anforderungen eingeführt.

Teil III: Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln:

Was die in der Petition angesprochene Frage der Gegenseitigkeit (Teil III) anbelangt, so können die schriftliche Antwort der Kommission vom 18. Juli 2011 und ihre während der Sitzung des Petitionsausschusses vom 8. Mai 2012 erteilte Auskunft nach wie vor als umfassend und aktuell angesehen werden.